Senioritäts-Besoldung: Erläuterungen zu den Musterberechnungen

Liebe DSTG-Mitglieder,

als Orientierung stellen wir Ihnen **vier Musterbeispiele** zur Seniorität zur Verfügung.

Diese beziehen sich auf
- zwei Beamte des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen **A6** und **A8**) und
- zwei Beamte des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen **A9** und **A11**).

Für diese Bediensteten wurden **Vergleichsberechnungen** vorgenommen zwischen
- der tatsächlichen Besoldung ab 2009,
- einer Besoldung entsprechend Dienstrechtsneuordnungsgesetz (in den Beispielsfällen nur für A6 und A9 gD einschlägig, für die anderen Fälle ergibt sich aus dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz keine Günstigerprüfung),
- einer Besoldung entsprechend der Rechtsprechung des OVG Bautzen (nicht rechtskräftig) und
- der Besoldung aus der Endstufe vorgenommen.

Die Besoldung entsprechend des Schlussplädoyers von Generalanwalt Yves Bot beim EuGH bewegt sich dabei voraussichtlich noch etwas oberhalb der Rechtsprechung des OVG Bautzen. Die Grundfrage lautet dabei: Gibt es einen Kollegen/Kollegin, die bei gleicher Berufserfahrung (in zeitlicher Hinsicht) nur aufgrund des Alters höhere Bezüge bezieht?

Bitte beachten Sie, dass die Berechnungen auf Basis einer **Vollzeitbeschäftigung** erfolgten.

Die Fallbeispiele vergleichen immer einen Beamten, der direkt im Anschluss an seine schulische Ausbildung die Beamtenlaufbahn begonnen hat. Dieser wird mit einem Beamten verglichen, der seine Beamtenausbildung spät möglichst begonnen hat (ohne Sonderfaktoren wie z. B. Wehrdienst und Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten). Eventuelle Beförderungen wurden außen vor gelassen.

Die Berechnungen erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch ohne Gewähr.

Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen (landesleitung@dstg-sachsen.de).

Ihre DSTG Sachsen